

der genannte Herr Bassermann in diesem Briefe ausdrücklich bestätigt, daß die Function als Vorstand einer dergleichen Handlung mit der Function eines Abgeordneten nicht füglich zu vereinigen sei, wenigstens nicht, ohne das Eine oder Andere Schaden leiden zu lassen. Namentlich hat er bestätigt, daß, wenigstens für den Augenblick, ein passender Stellvertreter nicht zu finden sei, indem ein solcher Mann längere Zeit vorher mit diesem speciellen Geschäft vertraut gemacht werden müßte. Zugleich macht Herr Bassermann aber auch auf den Unterschied aufmerksam, welcher in Beider Verhältnissen besteht. Das Geschäft von Gehe befindet sich in Dresden, wo auch die Verhandlungen der Ständeversammlung gehalten werden, während Bassermann seinen Aufenthaltsort zu Mannheim hat, die Verhandlungen der Stände aber in Karlsruhe stattfinden. Indessen führt aber auch Bassermann noch an, daß er Herrn Gehe gerade nicht zureden wolle, den durch das in ihn gesetzte Vertrauen erhaltenen Auftrag abzulehnen, weil Jemand, der ein so schönes Geschäft habe, auch in diesem Glück einen Grund erkennen müsse, sich nicht von allem Höheren, von aller allgemeinen Wirksamkeit fern zu halten, und hat es unter diesen Umständen Herrn Gehes eigener Ueberlegung anheim gegeben, ob er unter diesen Umständen das Amt übernehmen wolle, was ihm von seinen Geschäftsgenossen anvertraut sei. Das Directorium der Kammer hat sich nun darüber berathen und ist zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Reclamation Herrn Gehes mit den bestehenden Gesetzen nicht zu vereinigen sein möchte. Die §. 18 des Wahlgesezes, auf die Herr Gehe sich hier bezieht, lautet an der betreffenden Stelle: „Die Wahl zum Abgeordneten kann nur abgelehnt werden, c) wegen solcher häuslicher Familien- oder Dienstverhältnisse, welche die persönliche und beständige Anwesenheit nach dem Zeugnisse einer Gerichtsstelle oder der Vorgesetzten, oder nach sonstiger genügender Bescheinigung wesentlich erfordern.“ Nun erscheint aber dieser Ablehnungsgrund dem Directorio im vorliegenden Falle nicht so durchschlagend zu sein, denn, wie schon vorhin bemerkt wurde, das Geschäft Herrn Gehes befindet sich in demselben Orte, wo die Verhandlungen gepflogen werden, ja in der unmittelbarsten Nähe des Landhauses, so daß ein etwa eingehender dringender Brief Herrn Gehe, wenn er sich gerade in diesem befinden sollte, binnen zwei Minuten eingehändigt werden könnte. Das Directorium rathet also der Kammer an, den Beschluß dahin zu fassen: die Reclamation des Herrn Gehe abzuweisen.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf den Vortrag Etwas zu bemerken?

Abg. v. Beschwitz: Wenn allerdings die Stelle eines Stellvertreters wenig Erfreuliches bieten möchte, so kann ich für diejenigen, welche Stellvertreter waren oder es noch sind, nur eine Präjudiz darin finden, wenn das Aufgeben dieser Stellung nur von Billigkeitsgründen abhängen sollte. Ich selbst bin Stellvertreter gewesen, bis ich das Glück hatte, als wirklicher Deputirter gewählt zu werden, und habe es nur schmerzhaft empfunden, daß nicht den Stellvertretern durch Mittheilung der Landtagsacten die Möglichkeit an die Hand gegeben wird, den Geschäften zu folgen und sich darauf vorzubereiten, so daß sie

bei dem Eintritt in die Kammer damit vertraut sind und eintreten, wenn auch nur bescheidene Wirksamkeit entwickeln können. Ich gebe mich der Hoffnung hin, daß dieser Mangel baldige Abhülfe finden werde, glaube aber der geehrten Kammer anrathen zu müssen, dem Vorschlage des Präsidii sich anzuschließen, da, wenn dies nicht geschehen sollte, Reclamationen in Masse zu erwarten sein müßten.

Abg. Todt: Im Allgemeinen gehe ich von der Ansicht aus, daß man, um Volksvertreter zu gewinnen, kein Matrosenpressen anwenden müsse. Wer dem ehrenvollen Rufe, den die Wähler an ihn richten, nicht zu folgen Lust hat; wer dem Vertrauen, das die Wähler in ihn gesetzt haben, nicht entsprechen will, nun der mag immerhin aus einer so ehrenvollen Versammlung wie die der „Stände“ ist, hinwegbleiben. Dessenungeachtet kann man die Reclamation, die uns jetzt vorliegt, nicht billigen; ich meinerseits muß also der Ansicht des Directorii unbedingt beitreten. Opfer müssen am Ende die Meisten von uns bringen, und ohne Benachtheiligung der Amts-, Geschäfts- und häuslichen Verhältnisse sind wohl die Allerwenigsten unter uns. Daß ein solcher Nachtheil auch den Reclamanten, Herrn Gehe, treffen kann, wenn er die Function eines Abgeordneten übernimmt, will ich nicht bezweifeln. Allein trotz dem komme ich darauf zurück, daß man die Reclamation selbst nicht beachten, daß man sie nicht für begründet ansehen darf, weil man sonst ein dem Gemeinfinne gefährliches Princip zur Gültigkeit bringt. Es ist vom Directorio ausdrücklich bemerkt worden, daß der Reclamant nur wenige Schritte vom Landhause wohnt oder sein Geschäft betreibt. Man muß also annehmen, daß, wenn er auch in den Fall käme, einberufen zu werden, was nicht einmal in naher Aussicht steht, da der Abgeordnete selbst hier ist, ich sage, daß auch dann der Reclamant sein Geschäft nach wie vor fortleiten kann, wenigstens leichter als viele Andere, die mehre Tagereisen nach Hause haben, wenn sie einmal irgend ein wichtiges Geschäft persönlich besorgen müssen. Ich trete demnach der vom Directorio ausgesprochenen Ansicht unbedingt bei, um so mehr, als das beigefügte Gutachten eines auswärtigen Deputirten nicht für, sondern gegen die Reclamation spricht, und also lieber hätte hinweggelassen werden sollen. Der Abg. Bassermann in Baden, den der Reclamant befragt hat, hat diesen gerade daran erinnert, daß, wenn man einmal zum Abg. gewählt sei, man auch dem ehrenvollen Rufe zu folgen habe, selbst wenn dies mit einem Opfer verbunden sei.

Abg. v. Thielau: Durch die angeführten Gründe kann ich mich nicht überzeugen lassen. Ich würde meines Theils dafür stimmen, den Stellvertreter seiner Pflichten zu entbinden; er hat die nach dem Wahlgesez §. 18 erforderlichen Bedingungen erfüllt; seine Familienverhältnisse sind von der Art, daß Niemand leugnen kann, daß seine Anwesenheit bei seinem Geschäft erforderlich ist. Wir haben noch nicht so viel Entschuldigungen zu beurtheilen gehabt, daß wir nöthig hätten, zu dergleichen Zwangsmaßregeln zu greifen; und was soll auch ein Stellvertreter in unserer Mitte, der weder Lust noch Zeit dazu hat, seine Pflichten